

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 13. Montags den 26. Merz 1792.

I Publicandum.

Da von dem Königl. General-Post-Amte die Anzeige geschehen, daß die hiesigen Aemter und Untergerichte in beiden Provinzen gegen das Edict vom 30. Dec. 1720 und das dazu gehörige Reglement vom 26. Octbr. 1720 auch gegen die Post-Ordnung vom 26. Novbr. 1782 Abschnit 16. §. 4. die Acten und Berichte in Parthey Sachen an die hiesigen Landes-Collegia, nicht mit der Post, sondern durch Boten, versenden und gleichwol den Partheyen das Postgeld dennoch in Rechnung bringen, deshalb auch gegen 2 Aemter eine Untersuchung veranlaßet worden; so werden sämtliche Aemter und Untergerichte hierdurch nochmals auf die oben angezogenen Verordnungen vom 26. Octbr. und 30. Decbr. 1720 imgleichen auf die neue Post-Ordnung vom 26. Novbr. 1782 verwiesen, und sie dabey angewiesen, die Acten und Berichte in Parthey Sachen nicht durch Boten, sondern durch die ordinären Posten, an die hiesigen Landes-Collegia abzusenden, bloß den Fall ausgenommen, wenn Gefahr bey dem Verzuge vorhanden, und also der Abgang der ordinären Post nicht abgewartet werden kan. Sign. Minden am 20. Merz 1792.

Außtatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Seine Königliche Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr! laßen hierdurch zu Jedermanns Nachricht und Achtung bekannt machen, daß die untern 24ten Decbr. 1791. emanirte Zehntordnung als ein für das Fürstenthum Minden und für die Graffschaft Ravensberg a dato an geltendes Provincial-Gesetz nunmehr abgedruckt, und bey dem Hofbuchdrucker Enax zu haben sey. Sign. Minden am 18ten Merz 1792.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen. ic.
v. Arnim.

II Decretum Praeclusivum.

Demnach denen sich ab convocatonem Creditorum des Johann Peter Bartling zu Riemöloh bis lang nicht nicht angegebenen Creditoren per Decretum vom 10. Merz das angedrohte ewige Stillschweigen eingebunden als wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Melle am Hochst. stl. Gehgerichte den 10. Merz 1792. Warnecke, Gerichts-Assessor.

Amte Petershagen. In Sachen der Gläubiger des Col. Schwarke Nr. 14. in Quaken soll am 7ten Apr. ein Abweisungs- und Ordnungs-Urthel erdfnet werden, wozu die Creditoren sich Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtskabe einfinden müssen.

M

III Citationes Edicta'es.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hierdurch allen, denen daran gelegen, zu wissen: daß der in Wedem gestandene und den 18ten July 1665 verstorbene Prediger Heinrich Hülsemann in seinem nachher verfahren gegangenen Testamente den Prediger Christoph Schlichthaber in Alswede zu seinem Universalerben eingesetzt und darin zugleich, behuf der studirenden Jugend aus seiner Nachkommenschaft, ein Stipendium errichtet habe, daß dieses Testament von den Intestaterben des Predigers Heinrich Hülsemann als 1) Richard Hülsemann 2) Margarethe Hülsemann 3) Hermann Schulze und Christoph Bante, wovon die beiden ersteren in Lübbecke gewohnt, als nichtig angefochten, und darüber Proceß bey der damaligen Churfürstlich Mindenschen Regierung entstanden, jedoch solcher zwischen den obgenannten Hülsemannschen Intestaterben und dem Prediger Christoph Schlichthaber durch den am 16ten Juny 1670 geschlossenen, und von erwähneter Regierung confirmirter Vergleich, beigelegt, und darin wegen des gestifteten Stipendiums folgendes festgesetzt sey:

Daß nemlich dieses Stipendium dahin bestehen bleiben solle, daß auf der Hülsemannschen Seite, als von Richard und Margerethe Hülsemann, und von Hermann Schulze und Christoph Bante vorerst zwey nacheinander zum Studiren gewidmete fähige Subjecte das Stipendium bis zur Vollendung ihrer Studien genießen, hiernächst aber zum dritten solches ein aus der Schlichthaberschen Familie Studirender bis zu Absolvirung seiner Studien haben, und mit dieser Alternation fünftig beständig unter den Hülsemanns und Schlichthabers fortgefahret werden solle. Daß hiernächst vier Gebrüder Schlichthaber durch einen am 9ten Juny 1711 un-

ter sich abgeschlossenen, obwol nichtigen, Vergleich, die Hülsemannsche Nachkommenschaft von diesem Stipendium nicht allein gänzlich haben ausschließen, sondern solches auch allein auf ihre männliche Nachkommenschaft haben übertragen wollen, daß endlich der an der hiesigen Simeonskirche gestandene Prediger Anton Gottfried Schlichthaber dieses Stipendium vom Jahre 1739 bis 1757 getreulich verwaltet, nach dessen in diesem Jahre erfolgten Ableben aber, der nun verstorbene Verwalter Johann Friederich Schlichthaber zu Uminghausen die Administration davon übernommen habe, ohne nicht nur nicht Rechnung abzulegen, sondern auch verschiedene Grundstücke davon zu veräußern. Da wir nun als Landesherr nicht zugeben können, daß die in vorigen Zeiten aus guten Absichten und zu löblichen Endzwecken gestifteten Stipendien unterdrückt und verdunkelt werden; so ist diesem Stipendium ein besonderer Curator zugeordnet, und dieser mit den nöthigen Anweisungen versehen worden, um das Corpus honorum desselben, so viel als möglich, wieder herzustellen. Um aber bestimmen zu können, wer sowohl jetzt, als in der Folge an diesem Hülsemannschen Stipendium Theil nehmen kann, ist dieser Weg der öffentlichen Vorladung erwählt worden. In Gemäßheit derselben werden also alle diejenigen, so an dem vor dem obgedachten Prediger Heinrich Hülsemann behuf der studirenden Jugend aus seiner Nachkommenschaft gestifteten Stipendium einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, besonders aber die unbekannteren Descendenten beyderley Geschlechts als: 1) von Richard Hülsemann 2) von Margarethe Hülsemann 3) von Hermann Schulze und 4) Christoph Bante, auch 5) von dem Prediger Christoph Schlichthaber in Alswede wovon die beiden ersteren in Lübbecke gewohnt, insbesondere aber auch die Nachkommen des Rüstlers Ernst Meyer der ebenfalls in Lübbecke gewohnt,

und sich im Jahre 1696 um dieses Stipendium beworben, durch dieses Proclama hierdurch öffentlich aufgefodert und vorgeladen, ihre Ansprüche an diesem Stipendium in Termino den 25sten April 1792 vor dem Regierungsrath von Pöß gehörig anzugeben, und sich als Nachkommen der oben genannten Personen, entweder durch gehörige Zeugnisse aus den Kirchenbüchern, oder durch andere beglaubte Nachrichten zu legitimiren, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie sowol als ihre künftige Nachkommenschaft von diesem Stipendium gänzlich ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Dahingegen bloß die sich meldenden, und sich gehörig legitimirenden, als wahre und einzige Theilnehmer an dem Stipendium erkannt und angenommen werden sollen. Urkundlich dessen ist diese Edictalcitation, wovon ein Exemplar bey Unserer Regierung zu Ereve und Minden und eins bey dem Magistrat zu Lübbecke angeschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. So geschehen Minden am 10ten Januar 1792. An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen zc.

Craven.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadt Gerichts thun kund, und fügen hiermit zu wissen: daß der Herr Cammer-Registrator Borries von dem Schiffer Gottfried Brüggemann dessen vor dem Neuenthore in der Schlagbaumstraße belegenen Garten, bey der deshalb angestellten freywilligen Subhastation für 500 rthlr. in Golde meistbietend erstanden habe: Da nun Herr Käufer wegen dieses Gartens, völlig gesichert seyn will, und derselbe vermeinet, daß solcher ehemals zu dem Nieheschen Lehn gehdret haben soll; so werden alle diejenigen, welche Eigenthums- Lehns- oder andere real An-

sprüche, sie mögen Namen haben wie sie wollen, an den Garten zu haben vermeinen, besonders die Nietzeschen Lehns-Prätendenten hiermit öffentlich verabladed, in Termino den 20ten April vor dem hiesigen Stadt Gerichte ihre vermeintliche Gerechtfame anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf besagten Garten präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Amt Petershagen. Alle diejenigen, welche an die, mit Hinterlassung unmündiger Kinder verstorbene Eheleute Krusen oder Schildmeyers N. 4 zu Eldagsen oder deren Stette aus irgend einem Grunde Forderung haben, werden auf Anhalten der bestellten Vormundschaft zur Angabe und Nachweisung derselben auf den 21sten April unter der Warnung an hiesige Amtsstube citirt, daß sie sonst von dem vorhandenen Vermögen abzuweisen sind und ihnen ein beständiges Stillschweigen auferlegt werden muß.

Amt Petershagen. Der Königl. Eigenbehdrige Col. Johann Dirk Morling Nr. 13. in Halle hat wegen der vielen ererbten Schulden um Regulirung terminklicher Zahlung gebeten, daher alle, die an demselben aus irgend einem Grunde Forderung haben, zu deren Angabe und Nachweisung auf den 23ten Apr. vor hiesiger Amtsstube bey Strafe der Abweisung verabladed werden, und falls ihre Forderung dennoch bekannt, müssen sie sich gefallen lassen, was die gegenwärtigen beschließen.

Amt Limberg. Die nachgelassene Witwe des Kaufmann Franz Höbler, geborne Richtern, hat dem Gericht angezeigt, daß sie ihr Vermögen zur Befriedigung ihrer Gläubiger unzulänglich finde, und da sie glaube ohne ihr Verschulden, in ihre gegenwärtige Verfassung gesetzt zu seyn,

gebeten, daß ihr das beneficium cessionis honorum verstattet werden möge. Zur Erklärung, ob dieses zu bewilligen, ob der ad interim bestellte Curator, Herr Justiz-Commisair Wagner bezubehalten, und Angabe der Forderungen, ist Terminus auf den 24. April an der Gerichtsstube zu Bünde bezieht. Es werden deshalb Creditores hiemit aufgefordert, ihre Erklärung und Forderung spätestens des Tages vollständig anzuzeigen, und die darüber sprechende Documente vorzulegen. Diejenige welche sich des Tages nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen werden.

Amte Sparenberg Werther.

Ueber das Vermögen des verstorbenen Heuerling Adolf Bettkötter ist der Concurus eröffnet worden: deshalb müssen dessen sämtliche Gläubiger ihre Forderungen in Termino den 28ten April c. zu Bielefeld am Gerichtshause mit dem nöthigen Beweise anzeigen, sonst ihnen damit gegen die sich gemeldeten Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Zugleich liegt denjenigen, welche Pfänder von dem verstorbenen Gemeinschuldner besitzen, oder demselben etwas schuldig sind, bey Gefahr doppelter Zahlung, und bey Verlust der etwa habenden Ansprüche und Compensations-Rechte ob, davon fordersamst dem Gerichte Anzeige zu thun.

Bielefeld. Alle diejenigen welche an das vorhin vom jetzigen Hn. Hofrath Aschoff und dessen seel. Hrn. Vater dem Apotheker Hrn. Heinrich Adolph Aschoff besessene und zufolge gerichtlichen Kaufcontractes vom 9ten Mart. 1791 an den Apotheker Hrn. Ludwig Ppiliip Aschoff verkaufte Haus sub No. 239 und die damit verbundene privilegirte Apotheke, imgleichen an die dazu gehörige Scheune und Einfarth Realansprüche zu machen berechtiget seyn möchten, werden mittelst gegenwärtiger hieselbst zu

Minden und Herford affigirter wie auch in den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen wiederholentlich eingerückter Edictalladung aufgefordert, solche ihre zu formirenden Ansprüche in Termino den 1sten Junius d. J. bey dem hiesigen Magistratsgerichte gehörig anzumelden und in rechtsersforderlicher Art nachzuweisen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf dieses Haus und die damit verbundene privilegirte Apotheke präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt auch des jetzigen Besitzers titulus possessionis für unumstößlich erklärt, und in der Maasse bey dem Hypothequenbuche eingetragen werden soll. Urkundlich ist gegenwärtige Edictalcitation unter des Stadtgerichts, Siegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt worden.

Auf Ansuchen des Geheimen: Rathes von Münster werden hiedurch bey Strafe eines ewigen Stillschweigens alle diejenigen, welche an dem von ihm von dem Probst und Domicellaren von der Horst erkaufte, in dem hiesigen Amte Wörden und Kirchspiele Bramsche belegenen Adelichen Guthe Edgeln und dessen Pertinenzien ex capite hypotheca, fidei commissi, feudi, oder aus irgend einem andern dergleichen Rechte Real-Ansprüche zu haben vermeinen, verabladet, um solche ihre allenfallsigen Ansprüche entweder am Sonnabend den 10ten Merz, oder am Sonnabend den 14. April oder endlich am Sonnabend den 19. May d. J. bey hiesiger Hochfürstlichen Canzley ad Protocolum anzugeben, gehörig zu begründen, und die derwegen in Händen habende Urkunden in beglaubten Abschriften zu produciren. Decretum in Consilio Osnabrück den 25ten Febr. 1792.

Hochfürstlich Osnabrückisch zur Landes- und Justiz-Canzley verordnete Vice-Canzler und Rätthe.

(L. S.) Hartmann L. v. Bar.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Die neue Zehntordnung fürs Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg ist bey dem Hofbuchdrucker Enax, auch in Herford bey dem Buchbinder Haake, in Blotho bey Wunderman und in Lübbecke bey Huseman das Exemplar gebunden für 3 ggr. zu haben.

Auch Karl Friederich Rischmüllers Rath für die heranwachsende Jugend bey dem Beschluß des Religions-Unterrichts, 1792, a I ggr. zu bekommen.

Minden. Der Kaufmann J. C. Benecke macht hiermit bekannt: daß er sein auf der Ritter Straße, unter No. 43 I et 32. allhier belegenes Bohn- und Brauhaus freywillig jedoch öffentlich am 30ten d. M. verkaufen will. Es befinden sich darin: 1) Eine schöne Dielenflur ganz eben, feste, und von Astractsteinen. 2) Unten im Hause 9 Zimmer alle 14 Fuß hoch, davon 4 tapeziert die übrigen theils gemahlten, theils weißen Wänden, mit 7 theils Porcellain, theils eiserne Wind und Heizhoffen. 3) Zwey geräumige helle Küchen, in der einen ein eingemauerter Kupferne Kessel. 4) Oben eine Gesinde-Schlafkammer, ferner eine geräumige Flur, 2 Stuben nebst 2 daran stoßende Kammern. 5) Ein sehr geräumiger mit Dielen überschoffener Boden. 6) 3 gewölbte Keller, von welchen der Hauptkeller vorzüglich schön, und 130 Orthoste Weinraum enthält. 7) Ein ganz geräumiger gepflasterter Hofplatz, wobey 8) ein Küchen und Obstgarten. 9) Eine große an der Witzhullen Straße belegene Scheure; alle Gesinde sind im besten Stande, und 10) ein Hüdetheil auf 4 Rube, auf dem Kuhthorschen Bruche. Kaufluste werden hiermit eingeladen sich besagten Tages um 10 Uhr Morgens auf dem Rathhause einzufinden, da denn nach erfolgtem annehmliehen Geboth, unter denen vorher bekannt zu ma-

chenden Bedingungen, der Zuschlag von dem Eigenthümer erfolgen soll. Das Haus kann ein jeder vorher in Augenschein nehmen, auch die Bedingungen, von dem Verkäufer sodann vorgelegt werden.

Amte Petershagen. Auf Anhalten der Conrad Noltenschen Vormundschaft und auf vorheriges decretum de alienando sollen zur gänzlicher Befriedigung der erbenschaftlichen Creditoren folgende zur Masse gehörige Grundstücke öffentlich meistbietend verkauft werden, 1) das Wohnhaus No. 108 das Nebenhaus No. 109 alhier so mit bürgerlichen Lasten behaftet und auf 480 rthlr. 2 ggr. geschätzt sind 2) die Scheune bey Gaden Rämpen so auf 77 und einen halben rthlr. gewürdigt ist, 3) der Rämp bey der Nettelbeck soltheils aus Saat theils aus Wiesenland besteht, und incl. der Hecke auf 965 rthlr. taxirt worden, auch Abgaben frey ist, 4) 1 und ein viertel Morgen Land im Dieselde vor Jüssen belegen, so frey und auf 127 und einen halben rthlr. angeschlagen worden, 5) ein Frauens- ein Manns Kirchensstand und eif Gräber, zu 53 rthlr. angeschlagen 6) das Eichenholzwachs und den No. 3 benannten Rämpen so zu 69 rthlr. 18 ggr. gewürdigt ist. Es sind hierzu Terminen auf den 24ten Merz den 20ten April und den 19ten May wovon der letzte peremptorisch ist, bezieht, und können sich sodann Kauflustige einfinden, die Bedingungen vernehmen und nach Befinden den Zuschlag erwarten. Auch werden alle diejenigen, welche ein dingliches Recht an den Grundstücken haben, bey Strafe der Abweisung verabladet.

Amte Limberg. Da die Witwe Franz Höbkern bonis cediret, so werden folgende Immobilien hiemit zum Verkauf ausgebothen, 1. die sub No. 13 hieselbst belegene Bürgerstette darzu gehöret, ein Wohnhaus, ein zur Brennercy eingerich-

tetes Nebenhaus, ein Garten auf den Esch 4 Schfl. Saat haltend, ein Garten in der Dickert von 1 Spint 2 Becher 27 Schfl. Saat 2 Spint 1 Becher sädigen Landes 12 Schfl. Saat 2 Sp. 2 B. Wiesewachs ohngefahr 1 und einen halben Schfl. Saat Holzgrund, 9 verschiedene Kirchenstände, und 7 Begräbnißstellen, ein Fischteich 3 Röhregruben, und aus der Theilung der Gemeinheit zu erwartende Abfindung. 2) ein auf der Esch befindliches nicht völlig ausgebautes Haus, und hinter demselben befindliches sädig und Gartenland ad 1 Schfl. 3 Spint. 2 Becher. Die außer der gewöhnlichen Bürgerlasten auf beide Possessiones haftende Lasten betragen 14 rthlr. 4 ggr. 5 pf. und sind nach Abzug derselben die ad 1. erwähnte Immobilia zu 6925 rthlr. 17 gr. 4 pf. die ad 2 aber zu 871 rthlr. durch vereidete Taxatoren gewürdigt. Zum Verkauf derselben wird Terminus auf den 28ten Februar 24ten April und 17ten July an der Gerichtsstube zu Bünde bezieht. Diejenigen welche auf die obige Immobilia zu licitiren gewillet, haben sich dann einzufinden, und gegen den höchsten Geboth den Zuschlag zu erwarten. Ingleich werden auch all und jede, welche an selbige dingliche Rechte zu haben vermeinen, aufgefordert, diese bey deren Verlust spätestens im letztern Termin anzuzeigen.

Nachdem von hochlöbl. Pupillen-Collegio sub dato Minden den 2ten v. M. Unterschriebenen der Auftrag geworden das Mobiliar-Vermögen des hieselbst verstorbenen Hrn. ObristLieuteant und Commandeur von Drost zum Besten der von denselben hinterlassenen unmündigen Kinder durch eine öffentliche Auction meistbietend zu verkaufen, und da sothanes Mobiliar-Vermögen in Silbergeschir, Ringen, Tabatieren, Uhren, Zinn, Kupfer, Messing, Eisengeräthe, Leinwand, Drell, Betten, einen modernen 4sitzigen lackirten Wagen, einer Chaise, und sonstigr Effecten bestehet, auch ein ansehnlicher Vorrath von general und

special Landcharten, Schildereien Kupferstichen und raren Nelken vorhanden; so wird hiedurch bekant gemacht, daß der Auktion mit der Auction am 16ten April a. c. gemachet und damit die darauf unmittelbar folgende Tage die ganze Woche hindurch und wenn es nötig noch ferner von des Morgens um 9 und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr fortgefahren werden wird, wobei zur Nachricht dienet, daß besonders der 23. und 24te April Nachmittags zum Verkauf der Gemälde und Schildereien, der Kupferstiche, des Wagens und der Chaise auch der Nelken und anderen Blumen bestimmt worden, und ist der Vormund der von Drosteschen Minorennen der Kaufman Hr. Manx hieselbst denen Liebhabern auf deren Verlangen besonders von der Beschaffenheit der Schildereien und Kupferstiche vorhero Auskunft zu geben erbötig. Uebrigens wird die Zahlung für die zu erstehende Sachen in groben Courant erwartet. Herford den 21ten Merz 1792.

Eulemeier

Rönlgl. Richter.

Herford. Der Kaufmann Johann Henrich Höpker ist willens sein hieselbst am alten Markte belegenes Wohnhaus und Scheune sub Nr. 643. aus freyer Hand meistbietend zu verkaufen. Das Haus ist ganz massiv an der besten und nahrhaftesten Gegend der Stadt gelegen, hat 2 Stuben 1 Saal und 4 Kammern einen Brunnem im Hause, einen vorzüglich guten Keller und den nöthigen Hofraum. Das Haus ist mit einem Canon ad 4 und einen halben Rthlr. jährlich an Hochfürstl. Abtey verhaftet sonst aber ganz frey. Lusttragende können sich zu diesem Ende am 10. Aprill Vormittages 10 Uhr in der Frau Siebeken Hause einfinden und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtigen. Zur vorläufigen Nachricht dienet daß die Kaufgelder 4 Wochen nach dem Zuschlage in Golde an das Rönlgl. combinirte Gericht abgeliefert werden müssen

und da es gegen die Zeit miethlos ist, sofort bezogen werden kan.

Lingen. Da die Interessenten der Lingenschen Leder-Fabrique willens sind das nahe an der Stadt belegne ganz neue Fabriquen-Gebäude, welches zugleich zur Wohnung eingerichtet ist, nebst dazu gehörigen besondern Loh-Schoppen und sämtliche Utensilien, auch den Ramy worin die Gebäude belegen sind, so mit den dabey befindlichen Garten circa 30 Schfl. Saat groß ist, aus freyer Hand zu verkaufen; als wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können sich Kauflustige vor den 10ten April d. J. bey dem Hrn. Zoll-Inspector Koch hieselbst melden.

V Sachen, zu verpachten.

Stift Schildesche. Es soll der dem hiesigen hochadlichen Stifte in der Herzforder Feldmark und im Amte Enger zustehende Zugzehnte, der Diebroker oder Herzforder Zehnte genannt, auf die Erndten 1792. 1793. 1794 und 1795. am 27. Apr. cur. in der Behausung des Stiftamtmanns Meyer meistbietend jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung verpachtet werden, daß der Pächter wegen des Pachtquantü hinlängliche Sicherheit stelle. Pachtlustige werden deshalb hiedurch eingeladen, sich am besagten Tage einzufinden und ihr Gesboth zu eröffnen, da dann der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten hat.

VI Gelder, so auszuleihen.

Hersford. Zwei hundert zwei und sechzig Rthlr. in Golde von Mißlassichen Pupillen: Gelder stehen gegen Nachweisung hinreichender Sicherheit bei dem Burgemeister Hrn. Diederichs zum Ausleihen bereit.

Oldendorf unterm Limberg.

Es stehen 75 rthlr. Armen-Geld zum Verleihen vorrätig; wer solche zu 5 pCent jährlicher Zinsen verlangt, und gehörige Sicher-

heit stellet, kan sich bei dem Apotheker Kirchen und Armenprovisor Langen melden.

VII Avertissement.

Minden. Der Gold und Silberarbeiter Schön allhier empfiehlt sich sowohl seinen hiesigen Gdnern welche ihn bisher mit ihrem Beyfall beehret haben, als auch den auswärtigen Liebhabern mit guter moderner Arbeiten in Gold und Silber von aller Art, Einfassung ächter und unächter Perlen und Steine auch Graveur und Petschier-Arbeiten in allen Metallen gegen billige Belohnung; so wie auch gewöhnliche Sachen, als Löffel, Schnallen, Sporn, und dergleichen in allerhand Sorten fertig bey ihm zu bekommen sind. Sollte auch ein junger Mensch Lust haben die Goldschmiede und Juwelier-Kunst bey ihm zu erlernen; so kann sich derselbe bey ihm melden, und die näheren Bedingungen erfahren.

Minden. Der zte Sohn des verstorbenen Schutzjuden Nathan Michael, Namens Salomon Nathan macht hiemit bekant, daß er sich von seinem hiesigen Bruder Samuel gleich nach Ostern trennen wird, und fordert alle diejenigen auf, so an ihm etwas zu fordern zu haben vermeinen.

VIII Nachricht.

Eine Familie auf dem Lande, in einer überaus angenehmen und gesunden Gegend zwei Meile von Minden, welche einen allen Zweigen des Unterrichts vollkommen gewachsenen Hauslehrer hält, wünscht eine kleine Anzahl auswärtiger Kinder als Pensionairs anzunehmen. Der Eigenthümer des Hauses unterrichtet im Rechnen, Schreiben, im deutschen Styl, Orthographie Music, Zeichnen und Naturgeschichte. Der Hauslehrer in den sogenannten alten und neuen Sprachen; in Geschichte, Geographie, Statistick, Ma-

thematick und Religion. — Je nachdem die künftige Bestimmung der Kinder verschiedene Vorkenntnisse nöthig macht, wird auch die Art des Unterrichts darnach eingerichtet werden. Der künftige Gelehrte wird so vorbereitet, daß er sogleich zu den höhern Wissenschaften auf der Universität übergehen kan. Die Bedingungen sind die

billigsten. Eltern die hiervon Gebrauch machen wollen, können davon auf dem Intelligenz-Comtoir nähere Nachricht einziehen. Auf verlangen soll der Erziehungs- und Unterrichts-Plan wornach auf das pünktlichste verfahren wird, detaillirt bekannt gemacht werden.

Merkwürdiger Criminalfall.

Vor wenigen Jahren fand man in B. in der Schweiz ein ermordetes Kind nicht weit von einem Hause, in welchem sich eine berühmte Weibsperson aufhielt. Natürlich fiel der Verdacht der begangenen That am stärksten auf diejenige, welche ihn durch ihr bisheriges Leben in der ganzen Nachbarschaft am meisten verdient hatte. Das Mädchen wurde eingezogen und verhört, leugnete aber Anfangs die That, und gab vor, daß sie wirklich jeho schwanger sei. Man hielt dieses für eine leere Ausflucht und ließ die Gefangene nicht nur von einer oder mehreren Behemüthern, sondern auch von Ärzten untersuchen. Die Behemütter allein bezeugten, daß die Delinquentin nicht schwanger sei, aber Merkmale an sich habe, welche bewiesen, daß sie schon einmal Mutter geworden. Die Ärzte hingegen bezeugten das Gegentheil. Durch die Zeugnisse der Behemütter betrogen, drang man stärker in die Gefangene, und diese schien allmählig zu wanken, und bekannte endlich die That mit vielen Umständen, die man aber, durch das Bekenntniß verführt, nicht untersuchte, weil man sie sonst als irrig und unmöglich würde befunden haben. Hierauf verurtheilte man die Angeklagte zum Tode, die dieses Urtheil, wie es schien, mit der Ergebung einer Person anhörte, welche sich selbst für schuldig, und die ihr zuerkannte Strafe für gerecht hielt. Die Gefangene bereitete sich mit vieler Andacht zum Tode, und erst am letzten Abend vor dem Tage, an welchem

sie hingerichtet werden sollte, machte sie dem Geistlichen, der mit ihr betete, das seltsame Geständniß, daß sie für ihre Person gern sterben wolle, weil sie glaube, daß sie durch ihre Sünden den Tod verdient habe, daß es ihr aber doch leid thue, und Gewissensangst verursache, daß das unschuldige Kind, welches unter ihrem Herzen liege, und an dessen Leben sie seiner heftigen Bewegungen wegen gar nicht zweifeln könne, zugleich mit ihr umkommen müsse. Man kan leicht denken, daß der Geistliche durch diese Erzählung nicht wenig betroffen wurde. Er erkundigte sich sorgfältig nach der Wahrheit der Nachricht, welche die bußfertige Sünderin ihm gegeben hatte, und theilte sie alsdann der höchsten Obrigkeit mit. Diese schob sogleich die Vollziehung des Todesurtheils auf, ließ die Delinquentin abermass untersuchen und vernahm zu ihrem größten Erstaunen, daß sie in der letzten Hälfte ihrer Schwangerschaft sei. Hierauf erhielten die ersten unwissenden oder nachlässigen Prüferinnen der Unschuld der Beklagten einen derben Beweis, und der letztern gab man außer ihrer Freiheit eine jährliche Pension, zum Ersatz für das Unrecht, was man ihr gethan, und die Angst, die man ihr verursacht hatte. Nichts war den Richtern räthselhafter, und wird es wahrscheinlich einem Jeden sein, als warum das unschuldige Mädchen nicht lebhaft und beständig widersprochen habe, wodurch es seine Richter gewiß zu einer neuen Untersuchung ihres Zustandes veranlaßt, und vor der Gefahr, ein ungerechtes Urtheil zu fällen, bewahrt hätte. Als man die bisherige Delinquentin hierüber befragte: antwortete sie, daß sie zuletzt geschwiegen hätte, weil sie ihren gnädigen Herren nicht länger hätte widersprechen, und nicht noch größere Unkosten hätte verursachen mögen. Hier hatte falsche Ehrfurcht in einer Person von eingeschränktem Verstande so gar die Furcht vor dem Tode überwunden, und es ist hieraus zu sehen, wie vorsichtig man sein muß, wenn man aus dem Geständniß von Delinquenten, oder dem Mangel von Widerspruch nicht falsch schließen will.